



II-5212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 64.650/29-II/20/92

Wien, am 13. März 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

2205/AB  
1992-03-16  
zu 2334 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, HAIGER-MOSER, APFELBECK haben am 4.2.1992 unter der Nr. 2334/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Vorschriftenflut im Bereich des öffentlichen Sicherheitswesens gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie die geeigneten Veranlassungen treffen, damit in Hinkunft die internen Dienstvorschreibungen (Erlasse, Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Abteilungsbefehle etc.) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der gebotenen Sachlichkeit erfolgen und, wenn nein, warum nicht?"
2. Wenn ja: Welche Maßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang setzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ausgabe von generellen Weisungen an nachgeordnete Behörden und Dienststellen dient dem Zweck, das auch vom Rechnungshof ständig überprüfte Handeln der Bediensteten in sachlicher Weise nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Das gilt sowohl hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei Vollziehung der Gesetze als auch hinsichtlich des inneren Dienstbetriebes.

- 2 -

Derartige Vorschriften werden dabei nur dann erlassen, wenn neue gesetzliche Regeln Orientierungshilfen für den Vollzug erfordern oder wenn die Verwaltungsökonomie klärende Richtlinien zweckmäßig erscheinen lässt. Dazu zählen auch Weisungen zur Abstellung bereits aufgetretener Mängel.

Mit dem der Anfrage zugrunde liegenden Dienstbefehl wird der gesamte Einsatz der der Bundespolizeidirektion Wien zugewiesenen Dienstfahrzeuge geregelt, die mit einem personellen Minimum zu verwalten und stets einsatzbereit zu halten sind. Da jedoch durch Sorglosigkeit einzelner Beamter die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge beeinträchtigt wurde und wird, erschien es unumgänglich und notwendig, bestimmte Verhaltensweisen für die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen und Erhaltung ihrer Verkehrs- und Betriebssicherheit vorzuschreiben.

Im konkreten Anlaßfall ergibt sich die Notwendigkeit für Maßnahmen nicht. Dessen ungeachtet wird aber in Hinkunft darauf Bedacht genommen werden, bei der Erlassung interner Dienstvorschriften die Aufnahme von Selbstverständlichkeiten und Leerformeln zu vermeiden.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Franz Ue